

Institutionelles Schutzkonzept der katholischen Gemeinschaft der Gemeinden Selige Helena Stollenwerk, Simmerath

1. Einleitung

Ziel und Auftrag der Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Bistum Aachen ist es, dass Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene sich in allen Bereichen und Einrichtungen unserer Kirche sicher fühlen können. Wir wollen Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen, ihre Beziehungsfähigkeit und ihren persönlichen Glauben entwickeln und leben können. Sexuelle Übergriffe und Missbrauch sollen verhindert werden, ebenso wie psychische und physische Grenzverletzungen, auch wenn es sich um nicht strafbare Handlungen handelt.

Jedes Kind hat das Recht, gesund und geschützt aufzuwachsen. Dafür sind nicht nur die Eltern und Familien verantwortlich, sondern auch wir als Gemeinschaft. Egal ob in der Kindertagesstätte, bei den Messdienern, im Kommunion- oder Firmunterricht: Kinder und Jugendliche sind Teil der Kirche und Teil der Gemeinschaft des Glaubens mit uns.

Wir wollen Kinder und Jugendliche gezielt in ihrer Wahrnehmung, ihrem Selbstbewusstsein und in ihrer Handlungsfähigkeit stärken. Es geht um respektvollen und Grenzen achtenden Umgang in der Begegnung miteinander und einen verantwortungsvollen Umgang mit den sozialen Medien.

Viele der in unserer GdG haupt- und nebenberuflich sowie ehrenamtlich Tätigen haben täglich Kontakt zu Menschen aller Altersgruppen und arbeiten mit ihnen zusammen. Sie tragen eine große Verantwortung für deren körperliches, geistiges und seelisches Wohl und sorgen dafür, dass junge, ältere und alte Menschen sichere Lebensräume vorfinden.

Wir wollen gemeinsam mit allen Beteiligten eine Kultur der Achtsamkeit und des Vertrauens schaffen und die Prävention gegen sexualisierte Gewalt zu einem festen Bestandteil unserer Arbeit machen.

Für die GdG Selige Helena Stollenwerk wurde in einem breit angelegtem Prozess in unterschiedlichen Gruppen auf Grundlage der Präventionsordnung das hier vorliegende Institutionelle Schutzkonzept entwickelt.

An der Erarbeitung waren unter Leitung von Herrn Pfarrer Stoffels Herr Gemeindereferent Sven Riehn und die Koordinatorin Gabriele Träger-Friedrich verantwortlich tätig.

2. Analyse der Schutz- und Risikofaktoren

Prävention meint alle Maßnahmen, die vorbeugend, begleitend und nachsorgend gegen sexualisierte Gewalt an Kindern, Jugendlichen und schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen ergriffen werden.

Alle Verantwortlichen haben die dauerhafte Aufgabe, mögliche Risikofaktoren zu identifizieren und Veränderungen in den Gefahrenprozessen festzustellen. Dabei geht es um die Strukturen, die gelebte Kultur sowie die Haltung der Mitarbeitenden in einer Einrichtung bzw. einem Arbeitsumfeld.

Zur Umsetzung der Präventionsordnung haben wir deshalb geprüft, welche Strukturen es gibt, wo Risiken bestehen und wie man sie beseitigen kann. Berücksichtigt wurden mögliche Risiken von Kindern und Jugendlichen und der Schutz hilfebedürftiger Erwachsener.

Dabei wurde auch auf die Arbeitsweisen in unserem Kirchengemeindeverband geschaut, welche nicht nur durch neben- und hauptberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gestaltet werden, sondern ganz wesentlich auch durch ehrenamtliches Engagement vieler Männer und Frauen, Kindern und Jugendlicher in allen Bereichen des kirchengemeindlichen Lebens.

Auf der Grundlage dieser Übersicht haben wir konkrete Schutzmaßnahmen eingeführt und dieses Schutzkonzept entwickelt.

2.1. Geltungsbereich

Dieses Schutzkonzept gilt in allen Bereichen kirchengemeindlichen Lebens der der GdG Simmerath angehörenden Kirchengemeinden: St. Apollonia, Steckenborn, St. Barbara Rurberg, St. Johannes der Täufer Lammersdorf, St. Johannes der Täufer Simmerath, St. Lucia Eicherscheid, St. Mariä Empfängnis Rollesbroich, St. Matthias Strauch, St. Michael Dedenborn, St. Nikolaus Einruhr, St. Peter und Paul Kesternich und St. Bartholomäus Hammer.

Die beiden Kindertagesstätten in Trägerschaft des Kirchengemeindeverbandes Simmerath (der katholische Kindergarten Helena Stollenwerk in Rollesbroich und das katholische Familienzentrum St. Johannes der Täufer in Lammersdorf) haben eigene, einrichtungsbezogene Schutzkonzepte entwickelt. Für beide gilt dieses Schutzkonzept nicht.

2.2. Schutzbedürftiger Personenkreis

Ziel und Auftrag der Prävention gegen sexualisierte Gewalt im Bistum Aachen ist es, dass Kinder, Jugendliche und schutz- und hilfebedürftige Erwachsene sich in allen Bereichen und Einrichtungen unserer Kirche sicher fühlen können. Schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene sind Schutzbefohlene im Sinne des § 225 Abs. 1 StGB.

Die besondere Verantwortung für diesen Personenkreis ergibt sich, wenn sie uns zur Fürsorge und Obhut anvertraut sind oder weil allein aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung besteht. Diese Gefährdung kann auch in einem besonderen Macht- und/oder Abhängigkeitsverhältnis gegeben sein.

2.3. Gefahrenbereiche

Daher stellt sich die Fragen, in welchen Bereichen und Einrichtungen unserer Kirchengemeinden Kinder, Jugendliche und schutz- oder hilfebedürftige Erwachsene anzutreffen sind, wo also Gefahrenbereiche festzustellen sind.

2.3.1. Kinder- und Jugendarbeit

In unseren Kirchengemeinden treffen sich regelmäßig wöchentlich ein Kinderchor mit Kindern im Alter unter 10 Jahren und ein Jugendchor im Alter von 10 bis 18 Jahren. Hier liegt besondere Verantwortung bei der Chorleitung.

Andere regelmäßige Kinder- und Jugendarbeit in Form von Gruppenstunden, Jugendtreffs oder Ferienfahrten gibt es in unseren Kirchengemeinden nicht.

Messdiener kommen ausschließlich zum Dienst in den Hl. Messen. Den Küstern und Küsterinnen sind die minderjährigen Messdiener nicht zur Obhut anvertraut; trotzdem obliegt ihnen eine besondere Verantwortung allein aufgrund deren besonderer Gefährdung.

Bei gelegentlich statt findenden Messdienerausflügen sind die Kinder und Jugendlichen den begleitenden Erwachsenen zur Obhut anvertraut. Dabei handelt es sich zum überwiegenden Teil um Eltern.

Beim Zusammentreffen von Kindern bzw. Jugendlichen zur Vorbereitung von Erstkommunion und Firmung besteht besondere Verantwortung bei der Unterrichtsleitung.

2.3.2. Erwachsenenarbeit

In unseren Kirchengemeinden gibt mehrere Chöre mit erwachsenen Sängern und Sängerinnen. Der Chorleitung obliegt eine besondere Verantwortung gegenüber schutzbefohlenen Erwachsenen.

In unseren Kirchengemeinden werden Seniorennachmittage und Seniorenausflüge organisiert. Außerdem Wallfahrten, die zum Teil mehrere Tage dauern. Die Teilnehmenden Erwachsenen sind für sich selbst verantwortlich; sie sind nicht der Obhut der Organisation anvertraut. Teilnehmende Minderjährige auf Wallfahrten werden von ihren Eltern oder anderen aufsichtspflichtigen Erwachsenen begleitet und unterstehen ebenfalls nicht der Obhut der Organisation.

3. Die Präventionsfachkraft und Beschwerdewege

Jeder kirchliche Rechtsträger benennt eine Präventionsfachkraft. Für unsere GdG wurde Herr Gemeindeferent Sven Riehn mit der Wahrnehmung dieser Aufgabe beauftragt.

Gemeindeferent Sven Riehn ist wie folgt zu erreichen:

Telefon-Nr.: 02473 – 938792

mobil: 0176 24870675

E-Mail: sven.riehn@bistum-aachen.de

Unsere Präventionsfachkraft

- ist Ansprechpartner für Mitarbeiter*innen und ehrenamtlich Tätige bei allen Fragen zur Prävention gegen sexualisierte Gewalt.
- Kennt die Verfahrenswege bei Verdachtsmeldungen und kann über interne und externe Beratungsstellen informieren.
- Unterstützt unseren Rechtsträger bei der Erstellung und Umsetzung des Institutionellen Schutzkonzeptes.
- Unterstützt die Kindertagesstätten in Trägerschaft unseres Kirchengemeindeverbandes bei der Umsetzung einrichtungsbezogener Schutzkonzepte.
- Bemüht sich um Platzierung des Themas in den Strukturen und Gremien unserer GdG.

Betroffene oder Angehörige von Betroffenen können sich direkt an unsere Präventionsfachkraft wenden. Die Kontaktdaten werden monatlich im Pfarrbrief veröffentlicht und sind auch auf der Internetseite unserer GdG – „Katholisch-in-Simmerath“ – einzusehen.

Alle ehrenamtlichen oder angestellten Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen könnten erste Anlaufstelle für Beschwerden oder Anfragen von Betroffenen oder Angehörigen von Betroffenen werden, je nach dem, wie das persönliche Vertrauensverhältnis zu den Betroffenen gestaltet ist.

Alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sind angehalten, in einem solchen Fall auf unsere Präventionsfachkraft zu verweisen und diese schnellstmöglich über die ihnen zur Kenntnis gekommenen Sachverhalte und Hinweise zu informieren.

4. Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen, Hilfen für Opfer und Konsequenzen für mutmaßliche Täter und Täterinnen

Bei Verdachtsfällen im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt ist es erforderlich, schnell und abgestimmt zu handeln. Die im folgenden beschriebenen Maßnahmen haben die Zielrichtung, Vorfälle von sexualisierter Gewalt zu beenden, die Betroffenen zu schützen, die Aufarbeitung zu initiieren, dienstliche und ggfs strafrechtliche Konsequenzen einzuleiten und weiteren Missbrauch durch diesen Täter/diese Täterin unbedingt zu verhindern.

4.1. Umgang mit Beschwerden und Verdachtsfällen

Alle Beschwerden, Verdachtsfälle und auch vorgetragene Vermutungen werden sehr ernst genommen. Die Präventionsfachkraft dokumentiert alle zur Kenntnis gelangten Sachverhalte oder Verdachtsfälle mit Datum und Uhrzeit und fertigt Protokolle über geführte Gespräche an.

Zur Prüfung von Vorwürfen sexuellen Missbrauchs von Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen die sich auf Geistliche, pastorale und nicht-pastorale sowie Ehrenamtliche beziehen, sind qualifizierte Ansprechpersonen einzubeziehen. Dies übernimmt die Präventionfachkraft.

4.1.1. Qualifizierte Ansprechpersonen (Missbrauchsbeauftragte)

Qualifizierte Ansprechpersonen der Fachstelle „Prävention, Intervention, Ansprechperson“ (PIA) führen Beratungsgespräche mit Betroffenen und helfen den kirchlichen Einrichtungen bei der Klärung von Verdachtsmeldungen. Dabei informieren sie auch über mögliche Verfahrenswegen und weisen auf unabhängige, externe Beratungsstellen hin. Bei konkreten Verdachtsfällen im kirchlichen Bereich wird die Interventionsstelle einbezogen.

Die Ansprechpersonen arbeiten unabhängig. Sie sind vom Bischof beauftragt an der Seite der Betroffenen zu sein und sie zu unterstützen.

4.1.2. Interventionsstelle

Die Interventionsstelle arbeitet mit den Ansprechpersonen, der Staatsanwaltschaft, den Fachabteilungen im Bischöflichen Generalvikariat, externen Fachstellen und Ämtern zusammen. Die Arbeit umfasst bei Verdachtsfällen das staatliche als auch das kirchliche Verfahren.

Im Mittelpunkt steht dabei der Schutz und die Hilfe für Betroffene und die Pflicht der Täter*innen, sich ihrer Verantwortung zu stellen.

4.1.3. Hilfen für Opfer

In Zusammenarbeit mit den qualifizierten Ansprechpartnern und der Interventionsstelle der PIA und dem mutmaßlichen Opfer und ggfs dessen Erziehungsberechtigten oder Personensorgeberechtigten wird versucht zu klären, was für das Opfer getan werden kann, welche Unterstützung, auch von externen Stellen, möglich und gewünscht sind; die Einbeziehung der Strafverfolgungsbehörden und den Folgen daraus werden erörtert.

Dem Opfer und seinen Angehörigen werden Hilfen angeboten oder vermittelt. Die Hilfsangebote orientieren sich an dem jeweiligen Einzelfall und bestehen auch, wenn der Fall bereits verjährt oder die beschuldigte Person verstorben ist.

Unabhängig davon können Opfer „Leistungen in Anerkennung des Leids, das Opfern sexuellen Missbrauchs zugefügt wurde,“ beantragen.

Auch bei notwendigen Anträgen und Formularen und der Kommunikation mit externen Stellen und den Strafverfolgungsbehörden wird Unterstützung angeboten

Während des ganzen Verfahrens und darüber hinaus ist dafür Sorge zu tragen, dass das allgemeine Persönlichkeitsrecht des mutmaßlichen Opfers nicht verletzt wird.

4.2. Konsequenzen für Täter*innen

Bis zu einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung gilt die Unschuldsvermutung. Daher muss auch das Persönlichkeitsrecht des mutmaßlichen Täters/ der mutmaßlichen Täterin beachtet werden. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Personen nicht vorschnell oder gar öffentlich verurteilt werden, damit deren Ruf im Falle eines falschen Verdachts keinen Schaden nimmt.

Gegen im kirchlichen Dienst Tätige, die Minderjährige oder erwachsenen Schutzbefohlene sexuell missbraucht haben, wird im Einklang mit den jeweiligen staatlichen und kirchlichen dienst- oder arbeitsrechtlichen Regelungen vorgegangen. Mitarbeiter*innen der Fachstelle Intervention koordinieren und beraten dabei das staatliche als auch das kirchliche Verfahren.

Beschuldigte Mitarbeitende in unserem Kirchengemeindeverband werden mit sofortiger Wirkung nicht in der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und schutzbedürftigen Erwachsenen eingesetzt. Da zu diesem Zeitpunkt die Täterschaft noch nicht nachgewiesen ist, soll in der Kommunikation mit dem mutmaßlichen Täter/ der mutmaßlichen Täterin auf den vorbehaltlichen Charakter dieser Maßnahme hingewiesen werden.

Nach Abschluss der Ermittlungen oder nach einer rechtskräftigen strafrechtlichen Verurteilung ist der weitere Umgang mit dem Täter / der Täterin neu zu bewerten.

Bei Hinweisen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder schutzbedürftigen Erwachsenen durch ehrenamtlich tätige Personen gelten die Verfahrensschritte entsprechend.

5. Persönliche Eignung unserer Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

In unserer GdG und in den dazugehörigen Einrichtungen werden nur Personen mit der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung oder Ausbildung von Schutzbefohlenen betraut, die neben der erforderlichen fachlichen auch über die notwendige persönliche Eignung verfügen und einen wertschätzenden und respektvollen Umgang pflegen. Personen, die wegen strafbarer sexualbezogener Handlung nach dem Strafgesetzbuch oder dem kirchlichen Recht verurteilt sind, werden nicht eingesetzt.

5.1. Erweitertes Führungszeugnis, § 5 PräVO

Bewerber und Bewerberinnen, angestellte Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und alle ehrenamtlich Tätigen mit regelmäßigen Kontakt zu Schutzbefohlenen müssen bei Beginn ihrer Tätigkeit und später in regelmäßigen Abständen (alle 5 Jahre) ein Erweitertes Führungszeugnis (EFZ) vorlegen. Die Pflicht zur Vorlage eines EFZ hängt nicht vom Beschäftigungsumfang ab, sondern von der Art, der Dauer und Intensität des Kontaktes zu Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen.

Die Erstvorlage eines EFZ wird bei Beginn der Tätigkeit verlangt. Eine Wiedervorlage nach Ablauf von 5 Jahren wird jährlich an Hand von regelmäßig aktualisierten Listen aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und aller ehrenamtlich Tätigen überprüft. Die betroffenen Personen werden schriftlich zur Vorlage eines neuen EFZ aufgefordert. Die Vorlage und Einsichtnahme in die EFZ wird dokumentiert und dauerhaft zu den Personalakten genommen. Diese Aufgaben obliegen der für Personalangelegenheiten zuständigen Koordinatorin Frau Trägner-Friedrich.

5.2. Selbstauskunftserklärung

Bei Neueinstellung legen die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen mit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen oder schutzbedürftigen Erwachsenen neben dem Erweiterten Führungszeugnis auch eine Selbstauskunftserklärung vor. Darin versichern sie, dass sie nicht wegen einer Straftat im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt rechtskräftig verurteilt sind auch kein Ermittlungsverfahren gegen sie eingeleitet worden ist. Außerdem verpflichten sie sich, im Falle der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens im Zusammenhang mit sexualisierter Gewalt den Dienstvorgesetzten davon in Kenntnis zu setzen.

Die Selbstauskunftserklärung wird zu den Personalakten genommen. Diese Aufgabe obliegt der für Personalangelegenheiten zuständigen Koordinatorin Frau Trägner-Friedrich.

5.3. Präventionsschulungen, § 9 PräVO

Schulungen zum Thema „Prävention von sexualisierter Gewalt“ sind für hauptberufliche und nebenberufliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und alle ehrenamtlich Tätige verpflichtend, wenn die ausgeübte Tätigkeit Kontakt zu minderjährigen und erwachsenen Schutzbedürftigen mit sich bringt.

Die Intensität der Schulungen (Basis- bzw. Grundschulung ab 3 – Stunden oder Schulung mit 6 – 12 Stunden) hängt davon ab, wie intensiv der Kontakt zu schutzbedürftigen Minderjährigen und Erwachsenen ist.

Die Schulungen sensibilisieren für das Thema und verdeutlichen die Verantwortung jedes Einzelnen. Sie vermitteln Fachwissen zum Thema, zeigen Verhaltenswege im Fall einer Vermutung oder eines Verdachts und behandeln den Umgang mit Fotos und den sozialen Medien. Die Schulungen bieten Raum, eigenes Handeln zu reflektieren und schärfen den Blick auf einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander.

Die Schulungen erfolgen alle 5 Jahre oder bei Bedarf, z.B. bei Neueinstellung. Sie werden bei ausreichender Teilnehmerzahl vor Ort angeboten oder es wird auf geeignete Schulungstermine von kirchlichen Anbietern hingewiesen. Die Teilnahme ist zu belegen und wird dokumentiert. Eine Wiederholung der Schulung nach Ablauf von 5 Jahren wird jährlich an Hand von regelmäßig aktualisierten Listen aller Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen und aller ehrenamtlich Tätigen überprüft. Die betroffenen Personen werden schriftlich zur Teilnahme aufgefordert. Diese Aufgaben obliegen der für Personalangelegenheiten zuständigen Koordinatorin Frau Trägner-Friedrich.

6. Verhaltenskodex

Unser Verhaltenskodex (s. Anhang) wurde durch unsere Präventionsfachkraft in Zusammenarbeit mit angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen erarbeitet.

Mit diesem Kodex soll allen Mitarbeitenden eine Orientierung zu adäquatem Verhalten geben werden, um übergriffiges Verhalten und sexualisierte Gewalt zu verhindern und einen respektvollen Umgang miteinander zu pflegen.

Der Kodex gibt Verhaltensanleitungen zu folgenden Themen:

- Sprache und Wortwahl
- Angemessener Körperkontakt
- Gestaltung von Nähe und Distanz
- Jugendschutzgesetz
- Verhalten auf Freizeiten und Reisen
- Beachtung der Intimsphäre
- Diskretion
- Umgang und Nutzung von Medien und sozialen Netzwerken
- Erzieherische Maßnahmen
- Zulässigkeit von Geschenken

Der Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine Beschäftigung oder ehrenamtliche Tätigkeit und muss von allen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zur Kenntnis genommen und durch Unterschrift anerkannt werden.

Der Verhaltenskodex wurde mit dem ersten Institutionellen Schutzkonzept vom 16.10.2020 durch den Kirchengemeindeverband beschlossen und am 17.10.2020 in Kraft gesetzt.

Er wurde dann allen angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen zu Kenntnisnahme zugeschickt.

Bei allen Neueinstellungen oder neuen Ehrenamtlichen wird der Verhaltenskodex überreicht.

Dem Verhaltenskodex liegt eine Verpflichtungserklärung bei, in der alle Mitarbeitende, egal ob haupt- oder nebenberuflich oder ehrenamtlich tätig, erklären, dass sie den Verhaltenskodex erhalten haben und sich verpflichten, die Regeln zu befolgen. Die Erklärungen werden in die Personalakten übernommen. Diese Aufgaben obliegen der für Personalangelegenheiten zuständigen Koordinatorin Frau Träger-Friedrich.

Der Verhaltenskodex ist auf der Internetseite „katholisch-in-simmerath“ veröffentlicht.

7. Abschluss und Inkrafttreten

Dieses Schutzkonzept ersetzt das Institutionelle Schutzkonzept vom 10.10.2020 und wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt.

Es ist für 5 Jahre gültig.

Das Schutzkonzept wurde von der Verbandsversammlung des Kirchengemeindeverbandes Selige Helena Stollenwerk Simmerath beschlossen und ist nun rechtskräftig.

Die inhaltlichen Entscheidungen des Konzeptes werden bereits umgesetzt.

Das Konzept wird der Präventionsbeauftragten des Bistums Aachen zugesandt.

Das Schutzkonzept wird der Verbandsversammlung in 5 Jahren zur Überprüfung wieder vorgelegt werden. Bei wesentlichen Veränderungen und Weiterentwicklungen auch schon früher.

Die laufende Weiterentwicklung des Institutionellen Schutzkonzeptes soll eine Kultur der Achtsamkeit und des Respektes, der Wertschätzung und der Grenzachtung nachhaltig fördern und dauerhaft festigen.

Simmerath, den 18.01.2024


Pfarrer Michael Stoffels


Mitglied der Verbandsversammlung


Mitglied der Verbandsversammlung

